

# **Satzung des Main-Kinzig-Kreises**

## **zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung**

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. Nr. 24), der §§ 2, 10 KAG in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 22 ff. und der §§ 86, 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BgBl.4607), der §§ 31, 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises in seiner Sitzung am **13.02.2026** folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Main-Kinzig-Kreis erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Die Vermittlung von qualifizierten Kindertagespflegepersonen erfolgt vorrangig durch die regionalen Koordinierungsstellen für die jeweiligen Kommunen oder das Sachgebiet Zentralstelle für Kinderbetreuung.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen geregelt.

## **§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

- (1) Wird eine geeignete und anerkannte Kindertagespflegeperson vermittelt, zahlt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII laufende Geldleistungen. Damit gehen zwingend der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten einher.
- (2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson
  - im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
  - im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder
  - in anderen geeigneten kindgerechten Räumen grundsätzlich außerhalb von Kindertageseinrichtungen geleistet.
- (3) Geeignet als Kindertagespflegepersonen sind Personen, die
  - über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (z.B. Zertifizierung) und
  - sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
  - an der Jugendhilfeplanung des Main-Kinzig-Kreises mitwirken, in diesem Zusammenhang die erforderlichen Statistiken und Informationen termingerecht zur Verfügung stellen
  - und zur Kooperation mit dem Jugendhilfeträger bereit ist.
- (4) Das Kindertagespflegeverhältnis muss grundsätzlich länger als 3 Monate angelegt sein (Prognose). Ein vorübergehender Betreuungsbedarf (z.B. in den Ferien) ist damit nicht förderfähig.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen**

- (1) Das Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises gewährt eine laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege gemäß den §§ 23, 24 SGB VIII, wenn das in der Kindertagespflege zu betreuende Kind und die Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in einer Kommune (Ausnahme: Stadt Hanau) im Main-Kinzig-Kreis haben und
  - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

b) die Personensorgeberechtigte(n)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten

c) das Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf Betreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII hat.

Die geförderte Betreuungszeit (inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit der Kindertagespflegeperson) beträgt grundsätzlich **fünfundzwanzig** Wochenstunden, die auf mindestens drei Tage in der Woche aufgeteilt werden, sofern kein zusätzlicher Bedarf nach den Buchstaben (a) und/oder (b) dieses Absatzes vorliegt.

d) Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Versicherungen, Kinderbetreuungskosten des KCA etc.) gehen einem Anspruch nach § 23ff. SGB VIII vor und sind geltend zu machen.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so ist diese Person antragsberechtigt. Ist ein Elternteil im Besitz der alleinigen elterlichen Sorge oder von Teilen der Personensorge, ist ein Bescheid des Jugendamtes bzw. ein entsprechender Beschluss des Familiengerichts vorzulegen. Vormünder und Ergänzungs-Pfleger legen den entsprechenden Beschluss des Familiengerichts bzw. die Bestallungsurkunde vor.

(3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Bedingungen gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

(4) Eine Förderung für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagespflege wird grundsätzlich nur in den Fällen gewährt, in denen nachweislich ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsangeboten nicht zur Verfügung steht.

Soll das Betreuungsverhältnis über das vollendete 3. LJ des Kindes hinaus im Rahmen dieser Satzung weiterhin finanziell gefördert werden, ist hierzu eine rechtzeitige Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich. Es ist ein Nachweis der Wohnortkommune vorzulegen, dass kein bedarfsgerechter Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann.

- (5) Die/Der Personensorgeberechtigte(n) eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege in einem Betreuungsvertrag. Das Muster eines Betreuungsvertrages wird auf der Homepage [www.mitkindundkegel.de](http://www.mitkindundkegel.de) zur Verfügung gestellt.

Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege sowie die betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson festgelegt, die maximal 25 Tage (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche) im Kalenderjahr betragen können.

Die/Der Personensorgeberechtigte(n) und die Kindertagespflegeperson einigen sich auf eine der möglichen Betreuungsvarianten (§ 3 Absatz (4) dieser Satzung). Das Kreisjugendamt erhält den von der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrag.

Die Aufnahmetermine sind der 1. und der 15. des jeweiligen Monats. Änderungen der gewählten Betreuungsvarianten sind nur zum 1. des Folgemonats möglich.

Der Betreuungsvertrag ist bei Änderungen entsprechend anzupassen und dem Kreisjugendamt vorzulegen.

Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem Bedarf, der sich aus den Buchstaben (a) bis (c) des Absatzes (1) ergibt.

- (6) Der individuelle Betreuungsbedarf nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist vor Betreuungsbeginn durch die/den Personensorgeberechtigte(n) zu belegen. Jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen der/des Personensorgeberechtigten ist dem Kreisjugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (7) Das Kreisjugendamt prüft, ob das Kindertagespflegeverhältnis im beantragten Umfang gefördert werden kann.

- (8) Nicht gefördert werden Kindertagespflegeverhältnisse, die von unterhaltspflichtigen Personen oder Haushaltsangehörigen durchgeführt werden. Wird das Kind von Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad betreut (Großeltern, Urgroßeltern, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen, Geschwister), kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn
- die Verwandten zur unentgeltlichen Betreuung nicht bereit sind und
  - diese eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen und
  - diese bereit sind, auch andere Kinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen.
- (9) Nicht förderungsfähig ist zudem ein vorübergehender Betreuungsbedarf in den Ferien.

### **§ 3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen**

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der vollständige Antrag der/des Personensorgeberechtigten(n) und der vollständige Antrag der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises. Die Geldleistung wird frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen an die Kindertagespflegeperson direkt ausgezahlt. Bei Beginn der Betreuung zum 15. eines Monats werden die monatlich laufenden Geldleistungen für diesen Monat hälftig ausgezahlt.
- (2) Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs. 2 a SGB VIII:
- a) die Erstattung angemessener Kosten der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand (hierin sind Kosten für die Vertretung von Abwesenheitszeiten enthalten),
  - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson (hierin sind Kosten für die Vertretung von
  - c) Abwesenheitszeiten enthalten),
  - d) die volle Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege,
  - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,

- f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson,
- g) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zum gesetzlichen Krankengeld nach §§ 44 und 46 SGB V im Rahmen der Tarife der gesetzlichen Krankenkassen (sogenanntes „Optionskrankengeld“)
- h) die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß dem § 32a Abs. 1 und 2 HKJGB.

Sollte die Kindertagespflegeperson die in § 32a HKJGB geforderten Fort- und Weiterbildungsstunden nicht nachweisen können, wird der monatliche Auszahlungsbetrag nach § 3 Abs.4 dieser Satzung um die entsprechenden Mittel der Landesförderung gekürzt.

Der zu kürzende monatliche Gesamtbetrag der Landesförderung ist im Falle fehlender Nachweise für die geforderten Fort- und Weiterbildungsstunden nach dem § 32a HKJGB von der jeweiligen Kindertagespflegeperson dem Bescheid über die Gewährung laufender Geldleistungen für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII zu entnehmen.

- (3) In der Kindertagespflege soll ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot bereitgestellt werden. Hierfür stehen im Main-Kinzig-Kreis insgesamt 9 Betreuungsvarianten für Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren zur Verfügung.

Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Stunden. Betreuungszeiten die unter 15 Stunden liegen (Betreuungsvarianten 0 und 1) werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung oder einer nachschulischen Betreuung erforderlich sind oder der/die Personensorgeberechtigte(n) an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) teilnehmen oder wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung ansonsten nicht gewährleistet ist. Werden aus privaten Gründen Betreuungszeiten (über die nach Satzung förderfähigen Betreuungszeiten hinaus) in Anspruch genommen, sind diese ausschließlich durch die/den Personensorgeberechtigte(n) zu finanzieren.

- (4) Für die gewählte Betreuungsvariante werden der Kindertagespflegeperson entsprechend dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum monatlich jeweils am 15. des Monats die laufenden Geldleistungen für Sachaufwand, Förderleistungen sowie Landesmittel gem. Absatz (2) a), b) und g) ausgezahlt.

Die Finanzierung des Aufwandes der Kindertagespflegeperson in den im Rahmen der Satzung berücksichtigungsfähigen Betreuungszeiten erfolgt durch das Kreisjugendamt. Die Höhe der Finanzierung ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Auch die Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Verpflegung entstehen, sind überwiegend durch die laufenden Geldleistungen dieser Satzung abgegolten.

Kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten (die sich im Laufe eines Monats ausgleichen (z. B. bei Schichtarbeit) sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

In den Betreuungsvarianten sind Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt.

Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitpunkt vorzeitig beendet wird, wird die laufende Geldleistung bis zum Ende des Monats gezahlt in dem das Kind letztmalig betreut wurde, sofern der Kindertagespflegeplatz weiter zur Verfügung steht. Ansonsten endet die Zahlung mit dem letzten Betreuungstag.

- (5) Den Betreuungsverhältnissen geht in der Regel eine Eingewöhnungsphase von maximal zwei Wochen voraus, in der sich Kinder, Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson kennenlernen. Bereits in diesem Zeitraum erfolgt eine Förderung im Rahmen der Satzung entsprechend den aufgeführten Betreuungsvarianten auch dann, wenn im Anschluss kein dauerhaftes Betreuungsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten zustande kommt.
- (6) Die Kindertagespflegeperson hat bei einer Arbeitszeit von 5 Tagen in der Woche für den Fall einer Abwesenheit von 25 Tagen aufgrund betreuungsfreier Tage (§ 2 Ziffer (5) Abs. 2) im Jahr Anspruch auf Weiterzahlung der Fördersätze der entsprechenden Betreuungsvariante. Entsprechende Kostenbeiträge werden erhoben. Während der festgelegten betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson im Jahr ist die Betreuung der Kinder durch die/den Personensorgeberechtigte(n) sicherzustellen.

Grundsätzlich ist die Planung betreuungsfreier Tage zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten zu koordinieren. und dem Kreisjugendamt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres vorzulegen.

- (7) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson an insgesamt bis zu 10 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres durch Krankheit wird die Förderung mit Ausnahme eines Pauschalabzuges i.H.v. 10,00 € pro Vertretungstag (max. 100,00 € jährlich) je vertretenem Kindertagespflegeverhältnis weitergezahlt. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuung ihrer Tagespflegekinder durch Vertretungsregelungen (z.B. Vertretungsmodell, Tandems) mit anderen Kindertagespflegepersonen sicherstellt. Die Vertretung/ das Tandem kann im Gegenzug für diese Zeit pro vertretenem Betreuungsverhältnis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,-€ pro Vertretungsfall (max. 200,00 jährlich) unabhängig von der Höhe der gewählten Betreuungsvariante beantragen. Selbst organisierte Vertretungen durch die/den Personensorgeberechtigte(n) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Wenn das Kreisjugendamt oder örtliche Fachdienste für Kindertagespflege der kommunalen, freien und kirchlichen Träger bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermitteln, erhält die Vertretung die nach Abs. 4 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

In Ausnahmefällen kann die Vertretung auch durch die Personensorgeberechtigten sichergestellt werden. Dies ist im Einzelfall mit der Fachberatung des Kreisjugendamts abzustimmen. Bei selbst organisierten Vertretungen durch die/den Personensorgeberechtigte(n) ist die finanzielle Entschädigung zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten selbst zu regeln.

Die Handhabung weitergehender Ausfallzeiten ist mit der Fachberatung des Kreisjugendamts zu klären und wird im Einzelfall entschieden.

- (8) Für die Teilnahme an den vom Main-Kinzig-Kreis angebotenen Fachtagen und Fortbildungen werden den Kindertagespflegepersonen bis zu 3 zusätzliche freie Betreuungstage gewährt. Während der Fortbildungstage der Kindertagespflegeperson ist die Betreuung der Kinder durch die/den Personensorgeberechtigte(n) sicherzustellen. Fortbildungstage der Kindertagespflegepersonen sind der/dem/den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Eine Bestätigung für die Anerkennung und Freistellung für andere Fortbildungen ist im Vorfeld bei der Fachberatung des Kreisjugendamts einzuholen.

- (9) Die Nichtinanspruchnahme der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten durch das Kind von mehr als 5 Tagen im Monat oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Kreisjugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (z.B. bei Krankenhausaufenthalt, Umzug etc.). Die daraus resultierenden Abweichungen können zu einer Reduzierung oder Rückforderung der Geldleistung und zu einer Veränderung des Kostenbeitrags der/des Personensorgeberechtigten führen.
- (10) Wird für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung ein erhöhter Förderbedarf geltend gemacht, prüft die Fachberatung des Kreisjugendamts (auch anhand einer ärztlichen Stellungnahme) im Einzelfall, ob und in welcher Höhe ein Mehraufwand anerkannt werden kann. Ein Mehrbedarf ohne Einschränkung der Betreuungsplätze kann maximal 50% der laufenden Geldleistung der gewählten Betreuungsvariante entsprechen.

Sollte nach Einschätzung der Fachberatung des Kreisjugendamts eine Platzreduktion zur adäquaten Betreuung des Kindes erforderlich sein, erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes den doppelten

Anerkennungsbetrag (zusätzliche Sachkosten über der bereits berücksichtigten Sachkostenpauschale sind im Einzelfall zu belegen).

Die Kindertagespflegeperson sollte zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bereit sein und ggf. über eine zusätzliche Qualifikation verfügen.

Der Mehraufwand ist gegenüber der Fachberatung des Kreisjugendamtes zu dokumentieren und vorrangige Kostenträger (Krankenkasse etc.) durch die Personensorgeberechtigten in Anspruch zu nehmen.

- (11) Auf Antrag und Nachweis der zu zahlenden Beiträge werden der Kindertagespflegeperson die Kosten eines angemessenen Beitrags zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) in voller Höhe erstattet. Die Beträge, soweit sie aufgrund einer Versicherungssumme in Höhe der letztjährigen Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege (alternativ der Mindestversicherungssumme) beruhen, werden nach der Anzahl der anzurechnenden Betreuungsmonate bis zu dem vom Kreisjugendamt errechneten und anzuerkennenden Maximalsatz erstattet. Dieser Betrag wird je Betreuungsstelle jährlich ausgezahlt.
- (12) Für die Dauer einer regulären Mutterschutzfrist (6 Wochen vor / 8 Wochen nach der Geburt) der Personensorgeberechtigten, wird die Förderleistung (Beginn und Ende wird jeweils auf den 1. oder 15. eines Monats gerundet) in der bisherigen Höhe an die Kindertagespflegeperson weiterhin geleistet. Voraussetzung sind entsprechende Belege der Personensorgeberechtigten.
- (13) Auf Antrag und bei Nachweis der tatsächlich geleisteten Beiträge wird die Hälfte des aktuellen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Alterssicherung bzw. bis zur Hälfte einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem aktuellen Satz der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Das Gleiche gilt für die Erstattung der jeweils aktuell gültigen Sätze bis zur Hälfte des geleisteten Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeitrages.

Die hälftigen Beträge, soweit sie auf Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege beruhen, werden nach der Anzahl der anzurechnenden Betreuungsmonate bis zu dem von der wirtschaftlichen Jugendhilfe errechneten und anzuerkennenden Betrag erstattet.

Die Beitragszuschüsse zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung werden pro Betreuungsstelle - nicht pro Kind - gewährt.

Kindertagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung bei der Krankenversicherung in Anspruch nehmen können, sind angehalten diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil vorrangig zu nutzen.

- (14) Die entstehenden Mehrkosten zum Erhalt des gesetzlichen Krankengeldes (ab dem 43. Tag) bei der bestehenden Krankenversicherung werden ebenfalls hälftig erstattet.

- (15) Den Kindertagespflegepersonen, die ab dem 01.01.2023 erstmalig eine vollständige Qualifizierung nach dem QHB (inkl. QHB II) nachweisen können, wird einmalig im Jahr des Abschlusses ein zusätzlicher Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 140,- € je Betreuungsstelle mit der Zahlung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung für den Monat Dezember ausgezahlt.
- (16) Den Kindertagespflegepersonen, die zum 30. November des jeweiligen Jahres an einem anerkannten Fortbildungsmodul zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) teilgenommen haben und Leistungen nach § 3 Abs.2 f) dieser Satzung erhalten, wird jährlich ein zusätzlicher Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von bis zu 100,- € je betreutem Kind zum Stichtag 01.03. mit der monatlichen Zahlung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung für den Monat Dezember ausgezahlt.

Für die BEP-Fortbildung, die einer erhöhten Anerkennungsleistung als Voraussetzung für die BEP-Pauschale nach § 32a Abs. 2 Satz 3 HKJGB zugrunde liegt, ist ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt.

Die BEP-Fortbildung ist grundsätzlich zusätzlich zur Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege nachzuweisen.

- (17) Die Kindertagespflegeperson ist zur ordnungsgemäßen Versteuerung ihrer Einnahmen sowie zur Abgabe der Sozialversicherungsleistungen selbst verpflichtet.

- (18) Wird der Kindertagespflegeperson die Erbringung der Betreuungsleistung der zu diesem Zeitpunkt laufenden Betreuungsverhältnisse aufgrund von höherer Gewalt unmöglich oder wird die Betreuung durch hoheitliche Maßnahmen eingeschränkt, werden die angemessenen Kosten der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand, die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Kosten zu einer angemessenen Unfallversicherung für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten weiterhin an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Vorrangige Erstattungsmöglichkeiten sind durch die Kindertagespflegeperson in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 4 Pauschalierter Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von der/dem/den Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einer/einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege orientiert sich an der gewählten Betreuungsvariante. Demnach sind monatlich Kostenbeiträge gemäß der Anlage 1 dieser Satzung an das Jugendamt zu entrichten.:
- (3) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (4) In der laufenden Geldleistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson sind Verpflegungsgelder eingeschlossen. Auch in dem monatlich an den Main-Kinzig-Kreis zu entrichtenden Kostenbeitrag sind Verpflegungsgelder enthalten.

Soll das zu betreuende Kind in der Kindertagespflegestelle eine höherwertige Verpflegung erhalten, ist die Höhe sowie die Erhebung des erforderlichen Verpflegungsentgeltes zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten im Rahmen des Betreuungsvertrages zu regeln.

- (5) Kindertagespflegepersonen können der/dem/den Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt für Fahrten eine Erstattung gemäß dem Bundesreisekostengesetz in Rechnung stellen.

- (6) Der Kostenbeitrag ist an den Main-Kinzig-Kreis zu leisten. Eine darüber hinaus gehende Bezahlung der Kindertagespflegeperson ist im Rahmen des Betreuungsvertrages zu regeln.
- (7) Den Betreuungsverhältnissen geht in der Regel eine Eingewöhnungsphase von maximal zwei Wochen voraus, in der sich Kinder, Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson kennenlernen. Bereits in diesem Zeitraum besteht eine Kostenbeitragspflicht der/des Personensorgeberechtigten entsprechend den aufgeführten Betreuungsvarianten auch dann, wenn im Anschluss kein dauerhaftes Betreuungsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten zustande kommt.

### **§ 5 Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages**

- (1) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig in Kindertagespflege betreut wird, um 50%.
- (2) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der/dem/den mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zu zumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz unberücksichtigt.

- (3) Wird der Kindertagespflegeperson die Erbringung der Betreuungsleistung der zu diesem Zeitpunkt laufenden Betreuungsverhältnisse aufgrund von höherer Gewalt unmöglich oder wird die Betreuung durch hoheitliche Maßnahmen eingeschränkt, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 2 Monaten um 50%.

### **§ 6 Pflichten der/des Personensorgeberechtigten**

- (1) Kinder sollen die Kindertagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Kindertagespflegeplatzes ist der Kindertagespflegeperson und dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder sollen an den vorgeschriebenen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.

Die Personensorgeberechtigten weisen durch Vorlage eines Impfnachweises den Impfstatus des zu betreuenden Kindes nach. Mit der Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege ist eine Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG genügenden Masernschutz vorzulegen. Seitens der Kindertagespflegeperson ist lediglich zu dokumentieren, dass eine Vorlage stattgefunden hat.

- (3) Den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten bei dem zu betreuenden Kind oder in der Familie des zu betreuenden Kindes teilt/teilen die/der Personensorgeberechtigte(n) unverzüglich der Kindertagespflegeperson mit. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Während der abgesprochenen betreuungsfreien Tage und an von der Fachberatung des Kreisjugendamts anerkannten notwendigen Fortbildungstagen ist die Betreuung der Kinder durch die/den Personensorgeberechtigte(n) sicherzustellen.
- (5) Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt der/dem/den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

(6) Die/der Personensorgeberechtigte(n) sind verpflichtet, das Kreisjugendamt umgehend über alle leistungserheblichen Veränderungen

- Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der Antragstellung (z.B. Trennung/Scheidung, Geburt von Geschwistern des Tageskindes etc.)
- Änderungen der notwendigen/tatsächlichen Betreuungszeiten
- Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit
- Änderungen der Einkünfte
- Umzug
- Wechsel der Kindertagespflegeperson

schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunft- und Informationspflicht nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### **§ 7 Aufsicht und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson bezüglich des zu betreuenden Kindes beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Personensorgeberechtigten.
- (2) Ist es dem Kind von der/dem/den Personensorgeberechtigten gestattet, bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson anzutreten, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlassen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson soll eine angepasste Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abschließen.
- (4) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass in den für die Betreuung der Kinder bestimmten Räumen nicht geraucht wird.

## **§ 8 Abmeldung**

- (1) Der Betreuungsvertrag kann sowohl von der Kindertagespflegeperson als auch von der/dem/den Personensorgeberechtigten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.  
In der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis jederzeit von beiden Parteien fristlos gekündigt werden.
- (2) Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung bei pflichtwidrigem Verhalten bleibt davon unberührt.
- (3) Die Abmeldung von Kindertagespflegekindern und die Kündigung des Betreuungsvertrags muss von der/dem/den Personensorgeberechtigten dem Kreisjugendamt spätestens eine Woche vor dem letzten Betreuungstag schriftlich angezeigt werden. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist beizufügen.

Sollte im beiderseitigen Einvernehmen das Betreuungsverhältnis vor Ablauf der vorgenannten Frist beendet werden, können die Kindertagespflegepersonen und die/der Personensorgeberechtigte(n) in einer gemeinsamen Erklärung die Aufhebung von Kostenbeitrags- und Förderbescheiden beantragen.

## **§ 9 Ausschluss**

Ein Kind kann von der Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen und die Förderung von Seiten des Kreisjugendamts eingestellt bzw. zurückgefordert werden

- bei einem Rückstand der Kostenbeitragszahlung nach § 4 durch die bzw. den Kostenbeitragspflichtigen von mindestens 2 Monaten.
- wenn die Bedarfskriterien nach § 2 dieser Satzung zur Förderung in Kindertagespflege nicht mehr gegeben sind.
- wenn eine kontinuierliche Betreuung des Kindes aufgrund von unregelmäßigen Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen in einem Zeitraum von vier Wochen an mindestens 10 Tagen nicht gewährleistet ist und sich die/der Personensorgeberechtigte(n) wiederholt einer Zusammenarbeit mit der Kindertagespflegeperson und/oder dem Kreisjugendamt entziehen.

Schwerwiegende Gründe, wie körperliche oder seelische Gewalt gegen sich selbst, andere Kinder, Kindertagespflegepersonen oder Personensorgeberechtigte, können einen sofortigen Ausschluss zur Folge haben.

Das Kreisjugendamt ist berechtigt und verpflichtet die Kindertagespflegepersonen über bevorstehende Ausschlüsse zu informieren.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Vermittlung, Bearbeitung, finanziellen Förderung und Begleitung von Kindertagespflegeverhältnissen sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge müssen personenbezogene Daten in schriftlicher und digitaler Form verarbeitet und gespeichert werden.  
Die Daten werden in schriftlicher oder in digitaler Form oder per Brief zur Beantragung von Fördermitteln oder zur Begleitung der Kindertagespflegeverhältnisse mit den entsprechenden Fachämtern ausgetauscht. Es werden somit persönliche, personenbezogene Daten wie Namen, Geburtsdaten und Anschriften, Kontodaten, EMailadressen und Telefonnummern (der Eltern, der Kinder und Kindertagespflegepersonen erfasst und/oder gespeichert), so das Personenbezüge hergestellt werden könnten.
- (2) Die Datenerhebung erfolgt nach Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 ff. Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).
- (3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten zu anderen als in Absatz (1) aufgeführten Zwecken kann nur bei vorliegender schriftlicher Schweigepflichtentbindung durch die / den Personensorgeberechtigte (n) erfolgen.
- (4) Anonymisierte Daten können für statistische Zwecke weiterverwendet werden.
- (5) Die Daten werden am Ende der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen gelöscht.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt **mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege des Main-Kinzig-Kreises, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung vom **20.12.2023** außer Kraft.

Gelnhausen, 03.03.2026

**Der Kreisausschuss  
des Main-Kinzigkreises**

*gezeichnet*

*Thorsten Stolz*

Landrat

**Geldleistung für Kindertagespflegepersonen**

Laufende Geldleistungen pro Kind und Monat	Wöchentliche Betreuungszeit in Stunden								
	10*	15*	20	25	30	35	40	45	50
unter drei Jahren	295,00 €	376,00 €	484,00 €	593,00 €	696,00 €	800,00 €	898,00 €	952,00 €	1.005,00 €
ab drei bis zum Schuleintritt	133,00 €	214,00 €	286,00 €	357,00 €	428,00 €	499,00 €	571,00 €	604,00 €	638,00 €
Ab Schuleintritt	132,00 €	214,00 €	285,00 €	356,00 €	427,00 €	498,00 €	569,00 €	603,00 €	636,00 €

\*nur als zusätzliche Betreuung wählbar

**Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten**

Laufender Kostenbeitrag pro Kind und Monat	Wöchentliche Betreuungszeit in Stunden								
	10	15	20	25	30	35	40	45	50
alle Altersstufen	87,00 €	130,00 €	174,00 €	217,00 €	260,00 €	304,00 €	347,00 €	390,00 €	433,00 €